

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Erstattungszinsen sind steuerbar	2
3. Wirksamkeit einer Selbstanzeige	3
4. Änderungen bei der Kirchensteuer ab 2015	4
5. Bürgschaftsinanspruchnahme führt zu nachträglichen Anschaffungskosten	5
6. Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nach einer Außenprüfung	6
7. 1 %-Regel schließt den Investitionsabzugsbetrag aus	7
8. Nachbarschaftliche Altenpflege kann zu gewerblichen Einkünften führen	8
9. Preisgeld aus der Teilnahme an einer Fernsehshow ist steuerpflichtig!	8
10. Ausgleichzahlungen bei Beendigung des Leasingverhältnisses	9
11. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen	10
12. Notdienstpauschale für Apotheken unterliegt nicht der Umsatzsteuer	12

13. Doppelte Haushaltsführung bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und erwachsenen Kindern	13
14. Verpflegungsmehraufwendungen bei Einsatzwechseltätigkeit	14

15. Besteuerung von Grundstücksgemeinschaften	15
16. Handwerkerleistungen: auch Neubaumaßnahmen begünstigt?	17
17. Irreführende Rechtsbehelfsbelehrung der Familienkassen	17
18. Familienheim bei der Erbschaftsteuer steuerfrei	18
19. Verkehrswertnachweis für die Erbschaft-/Schenkungsteuer	20

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im April:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.04.	14.04.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.04.	14.04.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Februar	28.04.

2. Erstattungsinsen sind steuerbar

Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (sog. Erstattungsinsen), unterliegen der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden. Im Juni 2010 hatte der BFH dies noch anders beurteilt und die Erstattungsinsen als nicht steuerbar angesehen. Diese Rechtsprechung passte der Finanzverwaltung jedoch gar nicht, woraufhin der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2010 eine Regelung in das Einkommensteuergesetz einbaute, wonach Erstattungsinsen als Kapitaleinkünfte steuerbar sind. Der BFH hatte nunmehr erstmals zu der neuen Gesetzeslage zu entscheiden und hat die Verfassungsmäßigkeit der neuen Gesetzesgrundlage bestätigt.

Mit der ausdrücklichen Normierung der Erstattungsinsen als Kapitaleinkünfte in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 habe der Gesetzgeber seinen Willen, die Erstattungsinsen der Besteuerung zu unterwerfen, klar ausgedrückt. Für eine Behandlung der Erstattungsinsen als nicht steuerbar, bleibe damit kein Raum mehr. Den von den Steuerpflichtigen dagegen vorgebrachten systematischen und verfassungsrechtlichen Einwänden ist der BFH nicht gefolgt. Er hat auch keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung der neuen gesetzlichen Regelung erkannt, weil sich kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Nichtsteuerbarkeit der Zinsen bilden konnte.

Hinweis:

Vor dem BFH sind noch einige Verfahren anhängig, die sich mit der Steuerpflicht der Erstattungsinsen, der Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen und der Verfassungswidrigkeit des Rückwirkungsverbotbeschlusses beschäftigen, wodurch betroffene Steuerbescheide weiter offen gehalten werden können, auch wenn die Erfolgsaussichten durch das aktuelle Urteil gesunken sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. November 2013, VIII R 36/10, DStR 2014 S. 316, Pressemitteilung des BFH vom 14. Februar 2014, LEXinform Nr. 0441308

3. Wirksamkeit einer Selbstanzeige

Selten hat in der Vergangenheit ein Gerichtsverfahren so viel Aufmerksamkeit erregt wie der Prozess um die Steuerhinterziehung von Uli Hoeneß, der am 13. März zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde. Dem Urteil lag am Ende ein Hinterziehungsbetrag von insgesamt 28,5 Millionen € an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag zugrunde. Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens war die Wirksamkeit der Selbstanzeige, welche für Uli Hoeneß Straffreiheit bedeutet hätte. In diesem Fall hat das Gericht die Wirksamkeit der Selbstanzeige nicht anerkannt. Zwar hat der Richter die Selbstanzeige bei der Höhe des Strafmaßes berücksichtigt, aber das Verfahren zeigt deutlich, dass eine unwirksame Selbstanzeige nicht vor einer strafrechtlichen Verurteilung schützen kann.

Wer sich mit Hilfe einer Selbstanzeige steuerlich machen möchte, um im Gegenzug Straffreiheit zu erlangen, sollte also mit Bedacht handeln. Denn der im Prozess zitierte „eine Schuss“, welchen man mit der Selbstanzeige hat, muss „sitzen“ und außerdem rechtzeitig abgegeben werden.

Denn nur wer in **vollem Umfang** unrichtige Angaben berichtigt, unvollständige Angaben ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, kann Straffreiheit durch die Selbstanzeige erlangen.

Außerdem tritt eine Straffreiheit nicht ein, wenn

- 1) vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
 - a) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder
 - b) dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist oder
 - c) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
- 2) die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Überschreitet der Betrag der hinterzogenen Steuer den Wert von 50.000 €, ist im Übrigen eine Straffreiheit dem Grunde nach zwar nicht mehr möglich, jedoch wird die Straftat bei einer wirksamen Selbstanzeige nicht weiter verfolgt.

Hinweis:

Ob die Staatsanwaltschaft Revision einlegt, ist zurzeit noch offen. Sicherlich wären die Ausführungen des BGH zur Wirksamkeit einer Strafanzeige aufschlussreich.

Neben den strafrechtlichen Folgen kann eine Steuerhinterziehung äußerst rufschädigend sein. Doch auch wer nicht im Licht der Öffentlichkeit steht, hat ggf. trotz wirksamer Selbstanzeige mit weiteren Konsequenzen zu rechnen. Beamten droht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und auch bei Berufen, die unter der Aufsicht einer Berufskammer stehen, wie etwa Rechtsanwälte oder Ärzte, kann eine Steuerhinterziehung berufsrechtlich geahndet werden. Eine wirksam abgegebene Selbstanzeige schützt hiervon nicht.

4. Änderungen bei der Kirchensteuer ab 2015

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Zinsen) wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch von den Sparkassen, Banken oder Versicherungen etc. einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. So ist es bereits länger gesetzgeberisch vereinbart und wird nun umgesetzt. Dafür müssen die Kreditinstitute etc. beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in einem automatisierten Verfahren abfragen, ob der Kunde oder das Mitglied Angehöriger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist und welcher Kirchensteuersatz angewendet werden muss. Bei bestätigter Kirchensteuerpflicht wird dann die auf die abgeltend besteuerten Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die erstmalige Regelabfrage erfolgt im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014. In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage).

Jeder Steuerpflichtige kann unter Angabe seiner Steueridentifikationsnummer (IdNr.) schriftlich beim BZSt dem automatisierten Datenabruf der Religionszugehörigkeit widersprechen, z.B. weil er nicht möchte, dass seine Bank Kenntnis über seine Konfessionszugehörigkeit erhält. An das Kreditinstitut oder die Versicherung werden aufgrund dieses Sperrvermerks keine Daten zur Religionszugehörigkeit übermittelt. Es wird dementsprechend seitens der Kreditinstitute und Versicherungen keine Kirchensteuer einbehalten.

Das BZSt ist bei eingelegetem Sperrvermerk verpflichtet, Namen und Anschrift der anfragenden Kreditinstitute, Banken, Versicherungen, etc. an das zuständige Finanzamt des Steuerpflichtigen weiter zu reichen. Den kirchensteuerlichen Pflichten ist dann gegenüber dem Finanzamt (im Rahmen der Steuererklärung) nachzukommen.

Hinweis:

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni 2014 beim BZSt eingehen. Die Erklärung muss gegenüber dem BZSt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder elektronisch über das BZSt-Online-Portal erfolgen. Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck "Erklärung zum Sperrvermerk" muss auf dem Postweg an das BZSt geschickt werden. Die Erklärung erfolgt unter Angabe der Steueridentifikationsnummer. Der Sperrvermerk gilt bis auf Widerruf.

Bitte beachten Sie, dass der Sperrvermerk daher nichts an den kirchensteuerlichen Verpflichtungen ändert. Es unterbleibt lediglich der Abzug direkt an der Quelle. Sofern gewünscht, sind wir Ihnen bei der Erstellung der Sperrvermerkserklärung behilflich.

5. Bürgschaftsinsanspruchnahme führt zu nachträglichen Anschaffungskosten

Ein Steuerpflichtiger war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die Grundstücke an- und verkaufte und als Bauträger tätig war. Nachdem eine Bank die Vorfinanzierung eines Bauprojektes nicht hatte weiterführen wollen, gewährte die Sparkasse der GmbH ein Darlehen über rund 750.000 € - unter der Bedingung, dass der Steuerpflichtige eine entsprechende Bürgschaft übernahm. Er hatte allein mit der Sparkasse verhandelt. Einige Jahre später wurde der Steuerpflichtige daraus in Anspruch genommen. Letztendlich wurde die GmbH wegen Vermögenslosigkeit aus dem Handelsregister gelöscht.

Der Steuerpflichtige beantragte beim Finanzamt seinen Auflösungsbeitrag um die in Anspruch genommene Bürgschaft zu erhöhen. Die Bürgschaftsinsanspruchnahme habe zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung geführt. Das Finanzamt lehnte das Ansinnen ab, da es sich nicht um ein sogenanntes eigenkapitalersetzendes Darlehen handele. Es sei nämlich nicht ausreichend, dass allein die Hausbank einen Kredit nicht ohne zusätzliche Verbürgung durch den Gesellschafter vergeben habe. Zusätzlich müsse feststehen, dass die Gesellschaft den Kredit auch bei anderen Banken nicht ohne eine solche Bürgschaft hätte aufnehmen können.

Das Finanzgericht gab dem Steuerpflichtigen aber Recht. Er habe die Bürgschaft in einer Situation übernommen, in der ein ordentlicher Kaufmann angesichts der Risikobehaftung der Rückzahlung der Bankdarlehen durch die GmbH dieses Eigenkapital zugeführt hätte. Die die Krise verursachende Kreditunwürdigkeit der Gesellschaft zeige sich schon darin, dass sich die GmbH mit den vorhandenen gesellschaftseigenen Sicherungsmitteln den Kredit nicht aus eigener Kraft verschaffen konnte. Ein über die Vermögenswerte der GmbH hinausgehendes Sicherungsbedürfnis begründe sich in der fehlenden Expertise der GmbH und ihres Gesellschafter-Geschäftsführers auf dem mit besonderen Unwägbarkeiten verbundenen Gebiet der Bauträgertätigkeit sowie dem geringen Stammkapital, das dem damaligen gesetzlichen Mindestbetrag entsprach.

Hinweis:

Das Finanzgericht hatte die Revision zugelassen, da der Bundesgerichtshof (BGH) in den 1980er Jahren es als nicht ausreichend für die Qualifizierung einer Bürgschaft als eigenkapitalersetzend angesehen hatte, wenn die Hausbank einen Kredit nicht ohne zusätzliche Verbürgung durch den Gesell-

schafter vergeben hat. Der BGH hatte gefordert, dass die Gesellschaft den Kredit von anderen Banken nicht auch ohne Verbürgung hätte aufnehmen können.

Der BFH hat mit seinem aktuellen Urteil das Finanzgericht und damit auch den Steuerpflichtigen nun bestätigt.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. August 2013, IX R 1/13, BFH/NV 2014 S. 310

6. Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nach einer Außenprüfung

Kleine und mittlere Unternehmen, welche bestimmte Gewinn- und Umsatzgrenzen nicht überschreiten, können für zukünftig geplante Investitionen in bewegliche, fast ausschließlich für betriebliche Zwecke verwendete Wirtschaftsgüter vor der Investition einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag bilden. Dieser beträgt höchstens 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes und wird im Jahr der Bildung außerbilanziell vom zu versteuernden Gewinn abgezogen. Im Jahr der Investition ist der Investitionsabzugsbetrag dem Gewinn wieder hinzuzurechnen. Hier können dann zum Ausgleich die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes gewinnmindernd reduziert werden, wodurch sich jedoch das zukünftige Abschreibungsvolumen des Wirtschaftsgutes reduziert. Diese Vorschrift soll es den Unternehmen erleichtern, Investitionen zu tätigen, da durch die Steuerersparnis im Jahr der Bildung ein Liquidationsvorteil geschaffen wird.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte nun die Frage zu entscheiden, ob ein Investitionsabzugsbetrag auch im Anschluss an eine Außenprüfung gebildet werden kann, um ein sich ergebendes Mehrergebnis zu kompensieren.

Der BFH hatte in der Vergangenheit bereits eindeutig entschieden, dass es sich bei der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages um ein Wahlrecht handelt, das der Steuerpflichtige grundsätzlich bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides ausüben kann. Die Finanzverwaltung vertritt hier jedoch die Auffassung, dass die Nachholung eines Investitionsabzugsbetrages dann nicht mehr möglich ist, wenn die erstmalige Steuerfestsetzung bereits erfolgte und die Nachholung erkennbar der Kompensation nachträglicher Einkommenserhöhungen dient.

Dieser Auffassung hat das Finanzgericht nun widersprochen und festgestellt, dass es der nachträglichen Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages nicht entgegenstehe, dass die Investition bereits erfolgt sei.

Im Streitfall war zum Zeitpunkt der Prüfung die Investition zwar bereits getätigt worden, im Wirtschaftsjahr, das geprüft und für das nun die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages begehrt wurde, jedoch noch nicht. Daher seien hier die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme gegeben, so die Richter. Das Merkmal der „künftigen“ Anschaffung sei nach den Verhältnissen zum Schluss des Wirtschaftsjahres zu beurteilen, für das der Steuerpflichtige den Investitionsabzugsbetrag geltend mache. Auch komme es nicht darauf an, ob der Investitionsabzugsbetrag aufgrund der Gewinnerhöhung geltend gemacht werde, die sich im Rahmen einer Außenprüfung ergeben habe.

Bei der früheren Ansparrücklage habe der BFH zwar geurteilt, dass eine Bildung nach der Investition des Wirtschaftsgutes wegen des fehlenden Finanzierungszusammenhangs nicht mehr möglich sei.

Das Urteil sei jedoch zu einem besonders gelagerten Ausnahmefall ergangen und könne auf die momentane Regelung des Investitionsabzugsbetrages nicht übertragen werden. Denn bei der jetzigen Regelung (welche die Investitionsbereitschaft der Unternehmer fördern soll) sei das Merkmal des Finanzierungszusammenhanges entweder ganz entbehrlich oder schon bei der tatsächlichen Durchführung der begünstigten Investition erfüllt.

Hinweis:

Das Gericht hat die Revision zugelassen, da diese Frage vom BFH selbst noch nicht geklärt wurde. Ein Aktenzeichen ist jedoch noch nicht bekannt.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 18. Dezember 2013, 4 K 159/13, Revision zugelassen, NWB Dok-ID: EAAAE 56417

7. 1 %-Regel schließt den Investitionsabzugsbetrag aus

Es spricht gegen die für einen Investitionsabzugsbetrag erforderliche fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs, wenn nach der späteren Anschaffung des Fahrzeugs dessen private Nutzung nach der 1%-Regelung besteuert wird.

Dies stellte das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt fest. Eine Steuerpflichtige hatte wegen des für das Jahr 2010 geplanten Erwerbs eines Fahrzeugs in ihrer Gewinnermittlung für das Jahr 2008 einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht. Im Jahre 2010 erwarb sie ein Fahrzeug und nutzte es auch für Privatfahrten. Wegen der privaten Nutzung hatte sie der Anwendung der 1 %-Regelung zugestimmt. Das Finanzamt ging wegen des Ansatzes der 1 %-Regelung davon aus, dass das Fahrzeug nicht zu mindestens 90 % für betriebliche Zwecke genutzt werde. Es strich daher rückwirkend den in 2008 geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag.

Hiergegen legt die Steuerpflichtige Einspruch ein. Während des Einspruchsverfahrens übersandte sie die Kopie des Fahrtenbuchs. Soweit darin die Fahrten als betrieblich bezeichnet wurden, fehlten die Namen der Kunden, die sie aufgesucht hatte und deren Adressen. Das Finanzamt hielt die Angaben für unzureichend und wies den Einspruch zurück. Zu Recht, wie das Finanzgericht befand.

Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages komme nur in Betracht, wenn das Wirtschaftsgut, für das der Investitionsabzugsbetrag gebildet werde, ausschließlich oder fast ausschließlich für betriebliche Zwecke verwendet würde.

Eine fast ausschließliche Verwendung konnte das Gericht jedoch nicht erkennen. Die Steuerpflichtige selbst habe zunächst für die Besteuerung der privaten Verwendung des Fahrzeugs auf die 1 %-Methode zurückgegriffen. Nach Auffassung des BFH könne mit der Anwendung der 1 %-Methode alleine eine fast ausschließlich betriebliche Nutzung nicht nachgewiesen werden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der 1 %ige monatliche Nutzungswert in etwa einem Privatnutzungsanteil von 20 bis 25 % entspreche.

Geeignet für den Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Verwendung des Fahrzeugs sei dagegen die Vorlage eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs. Das von der Steuerpflichtigen im Einspruchsverfahren vorgelegte Fahrtenbuch (bzw. dessen Kopie) erfülle jedoch nicht die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

Hinweis:

Wird ein Fahrzeug dagegen an einen Arbeitnehmer überlassen, so wird dieses Fahrzeug zu 100 % betrieblich genutzt. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug einem angestellten Gesellschafter-Geschäftsführer überlassen wird. Hier kann auch ohne die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches bei Anwendung der 1 % Methode ein Investitionsabzugsbetrag für den PKW gebildet werden.

Quelle: FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 12. Juni 2013, 2 K 1191/12, rechtskräftig, NWB Dok-ID: IAAAE 56378

8. Nachbarschaftliche Altenpflege kann zu gewerblichen Einkünften führen

Eine Steuerpflichtige schloss im Januar 2002 mit einem 80 Jahre alten Nachbarn, der nicht mit ihr verwandt war, einen notariell beurkundeten "Übergabevertrag nebst Pflegevereinbarung". Darin hieß es, sie habe ihn seit Mitte 1997 versorgt und dafür bisher kein Entgelt erhalten. Für die bisher erbrachten und die künftig zu erbringenden Versorgungs- und Pflegeleistungen sollte sie das mit etwa 45.000 € geschätzte Wohnhaus bekommen. Die Pflegeleistungen sollten so lange erbracht werden bis der Nachbar auf ärztliche Anordnung in ein Pflegeheim müsse bzw. maximal für 6,5 Jahre. Für den Fall, dass sie ihre Verpflichtung nicht erfüllen sollte, war sie zur Rückübertragung des Grundbesitzes verpflichtet. Die Beteiligten gingen von einem monatlichen Wert der Pflegeleistungen von etwa 900 € aus.

Nach Bekanntwerden des Vorgangs beim Finanzamt nahm dieses gewerbliche Einkünfte in Höhe von rund 5.500 € jährlich an. Die Steuerpflichtige dagegen stellte sich auf den Standpunkt, dass sie aufgrund ihrer Weisungsgebundenheit im Rahmen eines mini-jobs als Arbeitnehmerin tätig geworden sei.

Der BFH stellte hierzu allerdings fest: „Wer aufgrund eines gegenseitigen Vertrags für einen anderen auf dessen Lebenszeit - wenn auch begrenzt auf eine Höchstdauer, die dessen mittlere statistische Lebenserwartung deutlich übersteigt - hauswirtschaftliche und pflegerische Leistungen erbringt, ohne dabei weisungsgebunden zu sein, und als Gegenleistung ein Hausgrundstück übertragen erhält, erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.“

Quelle: BFH-Urteil vom 21. August 2013, X R 15/11, BFH/NV 2013 S. 1548

9. Preisgeld aus der Teilnahme an einer Fernsehshow ist steuerpflichtig!

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass das an den Gewinner der RTL-Fernsehshow „Die Farm“ ausgezahlte Preisgeld steuerpflichtig ist.

Der Steuerpflichtige gewann die Fernsehshow „Die Farm“, bei der insgesamt zwölf Kandidatinnen und Kandidaten für bis zu sieben Wochen auf einem abgelegenen und verlassenem Bauernhof in Norwegen ohne Wasser- und Stromanschluss lebten und sich dabei filmen ließen. Ihre Nahrung mussten sich die Bewohner durch Ackerbau und Viehhaltung im Wesentlichen selbst beschaffen. In regelmäßigen Ausscheidungsspielen (z.B. Axtwerfen oder Melken) wurde ermittelt, wer den Bauern-

hof verlassen musste. Dem Gewinner des letzten Ausscheidungsspiels wurde als Sieger der Show ein „Projektgewinn“ vertraglich zugesagt. Daneben erhielt jeder Kandidat für die Dauer seiner Teilnahme Wochenpauschalen.

Das Finanzamt behandelte sowohl den „Projektgewinn“ als auch die Wochenpauschalen als sonstige steuerpflichtige Einkünfte. Demgegenüber war der Steuerpflichtige der Ansicht, dass diese Einnahmen - ähnlich wie Gewinne aus Glücksspielen - nicht der Besteuerung unterlägen, weil die Ergebnisse der Ausscheidungsspiele stark zufallsabhängig seien.

Das Gericht wies die Klage weitestgehend ab. Der Steuerpflichtige habe die Einnahmen als Gegenleistung für seine Teilnahme an der Show, seine ständige Anwesenheit im Bauernhaus sowie die Überlassung der Verwertungsrechte am Bild- und Tonmaterial erhalten. Der Projektgewinn stelle keinen Spielgewinn dar, weil er sich in den Ausscheidungsspielen durch Geschicklichkeit und Wissen gegen andere Kandidaten habe durchsetzen müssen. Daneben setzte das Gericht die unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung nach den amtlichen Bezugswerten als Einnahmen an und berücksichtigte im Gegenzug Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten. Der BFH habe bereits in der Vergangenheit entschieden, dass Preisgelder aus Fernsehshows, die in erster Linie vom Mitwirken der Kandidaten leben, als steuerpflichtiges Entgelt für eine Gegenleistung anzusehen sind.

Hinweis:

Ein solches Leistungsverhältnis zwischen Teilnehmer und Veranstalter, welches zu steuerpflichtigen Einnahmen führt, ist jedoch nur dann gegeben, wenn ein Kandidat für einen längeren Zeitraum eine Rolle übernimmt. Tritt der Teilnehmer in einer Fernsehshow nur einmalig auf, bei der auch eine Möglichkeit besteht, dass er leer ausgeht, ist ein solches Leistungsverhältnis nicht gegeben. Die Gewinne aus einem Fernsehquiz, wie z.B. „Wer wird Millionär?“, sind daher steuerfrei.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. Januar 2014, 4 K 1215/12 E, Pressemitteilung des FG Münster vom 17. Februar 2014, LEXinform Nr. 0441333

10. Ausgleichzahlungen bei Beendigung des Leasingverhältnisses

Aufgrund eines im Frühjahr 2013 ergangenen BFH-Urteils hat sich das Bundesfinanzministerium nun zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Ausgleichszahlungen bei Beendigung eines Leasingverhältnisses geäußert.

Der BFH hatte entschieden, dass Zahlungen, die der Leasingnehmer bei Beendigung des Leasingverhältnisses an den Leasinggeber leistet, um damit Schäden, die bei der Nutzung am Leasingfahrzeug entstanden sind, abzugelten, umsatzsteuerlich einen echten Schadensersatz darstellen. Somit ist ein solcher Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen, auch wenn er zuvor im Leasingvertrag geregelt wurde.

Diese Aussage des BFH hat das BMF nun in seinen Anwendungserlass zum Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Das BMF sieht auch in der Duldung der Nutzung des Fahrzeuges über den vertraglich vereinbarten Gebrauch hinaus keine eigenständige Leistung mehr. An der früheren Rechtsauffassung wird nicht mehr festgehalten.

Die Finanzverwaltung führt jedoch aus, dass dies nicht für Ausgleichszahlungen für die sog. Mehr- oder Minderkilometer gilt. Hier sieht die Finanzverwaltung ein zusätzliches steuerpflichtiges Entgelt bzw. eine Entgeltminderung für die Nutzungsüberlassung gegeben, da solche Zahlungen darauf gerichtet sind, die Ansprüche aus dem Leasingverhältnis an die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs durch den Leasingnehmer anzupassen. Dies gelte entsprechend für Vergütungen zum Ausgleich von Restwertdifferenzen in Leasingverträgen mit Restwertausgleich. Nutzungsentschädigungen wegen verspäteter Rückgabe des Leasingfahrzeugs stellen nach Auffassung der Finanzverwaltung ebenfalls keinen Schadensersatz dar, sondern sind Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs zwischen vereinbarter und tatsächlicher Rückgabe des Fahrzeugs.

Hinweis:

Diese Grundsätze gelten auch bei sonstigen Gegenständen, die im Rahmen eines Leasingvertrages überlassen werden. Die Finanzverwaltung wird diese Grundsätze in allen noch offenen Fällen anwenden. Bei Leasingverträgen, die vor dem 1. Januar 2014 geendet haben, wird es jedoch nicht beanstandet, wenn der Minderwertausgleich als steuerpflichtig behandelt wurde.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6. Februar 2014, IV D 2 S 7100/07/10007, LEXinform Nr. 5234882

11. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Auch im Bereich der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen hat die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung des BFH reagiert und ihre Verwaltungsmeinung überarbeitet, wobei sie die Auslegung des BFH übernommen hat.

Hiernach sind die Regelungen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft einschränkend dahingehend auszulegen, dass es darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient, seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Es kommt nicht mehr darauf an, in welchem Umfang der Leistungsempfänger Bauleistungen ausführt. Auch die Vereinfachungsregelung, wonach die Finanzverwaltung beim Zweifel darüber, ob eine Bauleistung vorliegt oder nicht, die Einigung der Unternehmer über die Umkehr der Steuerschuldnerschaft anerkennt, wurde aufgehoben.

Beim Nachweis darüber, ob der Leistungsempfänger seinerseits Bauleistungen ausführt und die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Ausführung von Bauleistungen verwendet, können nun alle geeigneten Belege oder Beweismittel angeführt werden. Die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung für den Abzug der Bauabzugssteuer kann als Indiz dafür gelten, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits für eine Bauleistung verwendet.

Führt der Leistungsempfänger mit der empfangenen Leistung künftig nicht selbst eine Bauleistung aus, ist die an ihn erbrachte Leistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Wird die Leistung jedoch für seinen nicht unternehmerischen Bereich erbracht, verbleibt es nach dem Gesetzeswortlaut bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

Beispiel 1:

Bauunternehmer A stellt schlüsselfertige Einfamilienhäuser im Auftrag seiner Kunden her. Er beauftragt den Heizungsbauer B, die Heizungsanlagen in den Häusern zu installieren.

Bauunternehmer A erbringt mit der Werklieferung der Einfamilienhäuser eine Bauleistung. Die Installation der Heizungsanlage durch B stellt ebenfalls eine Bauleistung dar. Da A die Leistung des B verwendet, um seinerseits eine Bauleistung auszuführen, ist eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft gegeben. B hat eine Rechnung über den Nettobetrag mit dem Hinweis „Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auszustellen.

Beispiel 2:

Bauunternehmer A beauftragt den Heizungsbauer B in seinem eigenen Bürogebäude eine neue Heizungsanlage zu installieren.

Die Installation der Heizungsanlage durch B im Bürogebäude des A stellt eine Bauleistung dar. Da A die Leistung des B hier nicht dafür verwendet, um seinerseits Bauleistungen zu erbringen, ist eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht gegeben. B hat dem A eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis auszustellen. A kann für die empfangene Leistung den Vorsteuerabzug geltend machen.

Beispiel 3:

Bauunternehmer A beauftragt den Heizungsbauer B, in seinem privat genutzten Wohnhaus eine neue Heizungsanlage zu installieren.

Die Installation der Heizungsanlage durch B in der Wohnung des A stellt eine Bauleistung dar. Da A die Leistung des B zwar nicht dafür verwendet, um seinerseits Bauleistungen zu erbringen, die Leistung jedoch für den nichtunternehmerischen Bereich des A erbracht wird, ist eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft gegeben. B hat eine Rechnung über den Nettobetrag mit dem Hinweis „Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auszustellen. A muss die Umsatzsteuer hierfür an das Finanzamt abführen, ein gleichzeitiger Vorsteuerabzug ist jedoch nicht möglich, da A die Leistung in seinem nichtunternehmerischen Bereich empfangen hat.

Beispiel 4:

Bauunternehmer A beauftragt den Heizungsbauer B, in seinem zu Wohnzwecken vermieteten Einfamilienhaus, welches sich im Privatvermögen des A befindet, eine neue Heizungsanlage zu installieren.

Die Installation der Heizungsanlage durch B in der Wohnung des A stellt eine Bauleistung dar. Da A die Leistung des B nicht dafür verwendet, um seinerseits Bauleistungen zu erbringen, ist eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht gegeben. Die Vermietung des Einfamilienhauses gehört aus umsatzsteuerlicher Sicht zum unternehmerischen Bereich des A. B hat dem A eine Rechnung mit Umsatzsteuer-

erausweis auszustellen. A kann für die empfangene Leistung keinen Vorsteuerabzug geltend machen, da er das Gebäude zu Wohnzwecken vermietet.

Hinweis:

In dem Urteil, auf welches sich die Verwaltung in ihrem Schreiben bezieht, folgerte der BFH, dass eine hinreichend sichere Handhabung der Vorschrift nur gewährleistet ist, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Dies könne der Auftragnehmer in der Regel erkennen.

Die oben aufgeführten Beispiele zeigen jedoch, dass von einer sicheren Handhabung noch keine Rede sein kann. Es liegt nun am Gesetzgeber, aus dem Urteil des BFH die richtigen Schlüsse zu ziehen und die Regelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen weiter zu vereinfachen. Nach der momentanen Rechtslage geht die Steuerschuldnerschaft auch dann auf den Leistungsempfänger über, wenn er Bauleistungen in seinem nichtunternehmerischen Bereich empfängt und in der Folge nicht für die Ausführung von Bauleistungen verwendet.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014, IV D 3 S 7279/11/10002, LEXinform Nr. 5234884

12. Notdienstpauschale für Apotheken unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Zum 1. August 2013 wurde für Apotheken eine gesetzliche Notdienstpauschale eingeführt. Für Dienstzeiten ab spätestens 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages erhalten die Apotheken einen pauschalen Zuschuss aus einem Fonds, welcher vom Deutschen Apothekerverband verwaltet wird. Zur Finanzierung des Fonds müssen die Apotheken zur Berechnung des Apothekenabgabepreises bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln einen Festzuschlag von 16 Cent bei der Berechnung des Endpreises vornehmen. Diesen Zuschlag haben die Apotheken zur Finanzierung der Notdienstpauschale abzuführen.

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Pauschale und des zu erhebenden Zuschlages, hat sich nun das bayerische Landesamt für Steuern geäußert.

- Laut bayerischem Landesamt unterliegt der pauschale Zuschuss, den die Apotheken für ihre vollständig ausgeführten Notdienste aus dem Fonds erhalten, als echter Zuschuss nicht der Umsatzsteuer.
- Die Erhöhung des Festzuschlags bei der Berechnung des Apothekenabgabepreises um 16 Cent (netto) "zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes" unterliegt hingegen als Entgelt für die Lieferung der Fertigarzneimittel der Umsatzsteuer.

Hinweis:

Die vom bayerischen Landesamt für Steuern aufgestellten Grundsätze sind auf alle Zahlungen, die seit dem 1. August 2013 aus dem Fonds geleistet wurden, anzuwenden.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 5. Februar 2014, S 7200.1.1-20/5 St33, LEXinform Nr. 5234876

13. Doppelte Haushaltsführung bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und erwachsenen Kindern

Der BFH hat entschieden, dass bei einem erwachsenen, wirtschaftlich selbstständigen Kind regelmäßig vermutet werden kann, dass es nicht als Gast in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist, sondern auch die gemeinsame Haushaltsführung wesentlich mitbestimmt, jedenfalls dann, wenn es dort lediglich unterbrochen durch Arbeits- und Urlaubsaufenthalte gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil wohnt und dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Kindes ist. Hier sind die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gegeben.

Der BFH unterstreicht in seinem Urteil, dass auch alleinstehende Arbeitnehmer einen doppelten Haushalt führen können. Der Hausstand des Arbeitnehmers liege dort, wo der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt führe, er also seinen Erst- oder Haupthaushalt habe. Bei jungen unverheirateten Arbeitnehmern könne zwar regelmäßig davon ausgegangen werden, dass diese nicht als wesentlich (mit-) bestimmender Teil in einen eigenen Hausstand eingegliedert seien, sofern diese bei ihren Eltern nur ein Zimmer bewohnten, auch wenn sie sich nach Abschluss der Berufsausbildung an den Kosten der Lebensführung beteiligten. Bei älteren, wirtschaftlich selbständigen, berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben, sei hingegen davon auszugehen, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmten, so dass ihnen dieser Hausstand als "eigener" zugerechnet werden könne. Diese Regelvermutung gelte insbesondere, wenn die Wohnung am Beschäftigungsort dem Arbeitnehmer im Wesentlichen nur als Schlafstätte diene und sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen an dessen Heimatort befinde, weil dort die engeren persönlichen Beziehungen bestünden.

Daran ändere auch nichts, dass der Arbeitnehmer nicht über eine abgeschlossene Wohnung verfüge, sondern lediglich über ein Zimmer bei gleichzeitiger Mitbenutzung der übrigen Räume. Wenn die Wohnverhältnisse am Lebensmittelpunkt vergleichsweise einfach und beengt sein sollten, könnten die Aufwendungen für die Zweitwohnung dennoch zu Werbungskosten aus einer doppelten Haushaltsführung führen.

Es bedürfe keiner gleichmäßigen Beteiligung an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten durch den Arbeitnehmer. Die Entgeltlichkeit sei keine unerlässliche Voraussetzung einer doppelten Haushaltsführung. Es sei deshalb nicht ausgeschlossen, dass ein alleinstehender Steuerpflichtiger auch dann einen eigenen Haushalt unterhalte, wenn er nicht selbst sondern Dritte für die Kosten aufkommen oder sich eine Kostenbeteiligung nicht feststellen lasse. Umgekehrt könne aus einer finanziellen Beteiligung alleine nicht auf das Vorliegen eines eigenen Hausstandes geschlossen werden.

Hinweis:

Seit dem 1. Januar 2014 hat der Gesetzgeber eine finanzielle Beteiligung jedoch zur Voraussetzung für das Vorliegen eines eigenen Haustandes gemacht. Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll eine Beteiligung an den laufenden Kosten der Haushaltsführung von mindestens 10 % gegeben sein, damit eine doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist. Weiter ist die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung darzulegen. Diese kann auch bei volljährigen Kindern, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, nicht generell unterstellt werden.

Ob der BFH eine Kostenbeteiligung bei volljährigen Kindern, wie z.B. im verhandelten Fall (52 Jahre alter berufstätiger Diplom Ingenieur) als gegeben ansieht, bleibt abzuwarten, denn bisher kam es auf eine Kostenbeteiligung nicht an.

Ist bei Ihnen ein ähnlich gelagerter Fall gegeben, so kann hier nur geraten werden, für einen zweifelsfreien Nachweis zu sorgen, um Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden. Kontoauszüge, aus denen sich ausreichende Barleistungen zur Dokumentation der finanziellen Beteiligung ergeben, sind hier die erste Wahl.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. November 2013, VI R 10/13, NWB DokID: HAAAE 56267

14. Verpflegungsmehraufwendungen bei Einsatzwechseltätigkeit

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die sogenannte Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwendungen auch beim Vorliegen einer Einsatzwechseltätigkeit zum Tragen kommt.

Hintergrund ist, dass bei einer langfristig angelegten Auswärtstätigkeit an ein und derselben Tätigkeitsstätte Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten 3 Monate der Auswärtstätigkeit als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Im zu verhandelnden Fall wurde der im Außendienst beschäftigte Arbeitnehmer in mehreren Tätigkeitsstätten eingesetzt. Diese Tätigkeitsstätten befanden sich alle im Großraum der Stadt B. Während der Woche übernachtete der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung in einer Pension in B. Von dort fuhr er die unterschiedlichen Tätigkeitsstätten sternförmig an.

Die Übernachtungskosten für die Pension erkannte das Finanzamt in voller Höhe an, nahm jedoch eine doppelte Haushaltsführung an und strich die Verpflegungsmehraufwendungen nach Ablauf der Dreimonatsfrist.

Der Arbeitnehmer sah hierin jedoch keine doppelte Haushaltsführung. Er habe in B keine regelmäßige Arbeitsstätte. Er gehe seiner Auswärtstätigkeit in Form einer Tätigkeit an ständig wechselnden Arbeitsstätten nach. Mit Verlassen der Wohnung am heimischen Wohnort beginne immer eine neue Auswärtstätigkeit.

Das Finanzgericht folgte jedoch weitgehend der Ansicht des Finanzamtes. Die Benutzung eines Pensions- oder Hotelzimmers führe zwar grundsätzlich nicht zu einem eigenständigen Haushalt - auch wenn regelmäßig das gleiche Zimmer genutzt werde. Nutze jedoch ein Außendienstmitarbeiter im

Rahmen einer Einsatzwechseltätigkeit dauerhaft und wiederholt dasselbe Pensionszimmer als Übernachtungsort, sei der Aufenthalt im Pensionszimmer einer doppelten Haushaltsführung gleichzusetzen, so dass der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen auf den Dreimonatszeitraum beschränkt sei. Für die anzusetzenden Pauschbeträge maßgebend sei die Abwesenheit von dem Pensionszimmer nicht vom Hauptwohnsitz.

Hinweis:

Das letzte Wort in der Sache hat der BFH. Bei diesem ist das Verfahren mittlerweile anhängig.

Quelle: FG Sachsen Anhalt, Urteil vom 12. November 2013, 4 K 1498/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 95/13), NWB Dok-ID: CAAAE 56393

15. Besteuerung von Grundstücksgemeinschaften

Erzielen Grundstücksgemeinschaften Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sind die Einnahmen und Werbungskosten den Miteigentümern grundsätzlich im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Beteiligung zuzurechnen. Ausnahmen hiervon erkennt die Finanzverwaltung nur an, wenn die Miteigentümer abweichende Vereinbarungen getroffen haben, die bürgerlich-rechtlich wirksam sind und für die wirtschaftlich vernünftige Gründe vorliegen, die grundstücksbezogen sind.

In einer aktuellen Verfügung geht die OFD Frankfurt insbesondere auf die Fälle ein, in denen eine Eigennutzung durch einen Miteigentümer stattfindet.

Eigennutzung durch Miteigentümer

Werden einem Miteigentümer (oder dessen Ehegatten) Räumlichkeiten von einem oder mehreren Miteigentümern entgeltlich überlassen, so ist das Mietverhältnis steuerlich nicht anzuerkennen, soweit die überlassene Fläche seinem Miteigentumsanteil entspricht. Insoweit bleiben Einnahmen und Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz. Treffen Angehörige als Miteigentümer eine vom zivilrechtlichen Beteiligungsverhältnis abweichende Vereinbarung über die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben, muss darüber hinaus die Gestaltung und Durchführung dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen.

Übersteigt die überlassene Fläche den Miteigentumsanteil und erfolgt die Überlassung entgeltlich, so ist hinsichtlich des übersteigenden Teils das Mietverhältnis auch steuerlich anzuerkennen. Einnahmen inkl. Umlagen sowie Werbungskosten sind in die Ermittlung der Einkünfte einzubeziehen und einheitlich und gesondert festzustellen.

Übersteigt die überlassene Fläche den Miteigentumsanteil und erfolgt die Überlassung unentgeltlich, so ist zu prüfen, ob aus privaten Erwägungen insoweit keine Einnahmeerzielungsabsicht besteht. Ist dies der Fall, schließt die Finanzverwaltung insoweit den Werbungskostenabzug aus.

Eigennutzung durch Miteigentümer neben Fremdvermietung

Erfolgt parallel zur Eigennutzung von Räumen durch Miteigentümer auch eine Fremdvermietung, so wird zunächst geprüft, wer die entsprechenden Einkünfte erzielt. Dies ist im Regelfall derjenige, der Träger der Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Pachtvertrag ist, entweder die Miteigentümer gemeinsam oder nur ein Miteigentümer. Hierfür ist insbesondere entscheidend, wer den Mietvertrag abgeschlossen hat.

Vermieten die Miteigentümer gemeinschaftlich das Objekt, sind ihnen die Einkünfte entsprechend ihrer Miteigentumsanteile zuzurechnen. Erfolgt neben der Fremdvermietung durch die Miteigentümer auch eine Eigennutzung durch einzelne Miteigentümer, liegt hinsichtlich der Fremdvermietung eine Vermietung durch alle Miteigentümer vor. Das gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der bzw. die Miteigentümer andere Wohnungen selbst nutzen.

Hinweis:

Die Verfügung enthält einige Beispiele, die die Problematik erläutern, die z.B. auch für Erbengemeinschaften häufig relevant sind.

Beispiel:

A und B sind zu je 1/2 Miteigentümer eines Zweifamilienhauses. Das Obergeschoss wird von A zu Bürozzwecken genutzt, das Untergeschoss von B ebenfalls zu Bürozzwecken. Es wurden keine Mietverträge abgeschlossen.

A und B können die Aufwendungen für die von ihnen genutzten Gebäudeteile (Abschreibung, Schuldzinsen) im Rahmen ihrer Einkünfte jeweils in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen.

Hinweis:

Bei einer so genannten Überkreuzvermietung (A vermietet an B und umgekehrt) würde die Finanzverwaltung die Mietverhältnisse wegen eines Missbrauchs steuerrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten allerdings nicht anerkennen.

Gezahlte Aufwendungen

Aufwendungen, die in eigenem originären Interesse von einem Miteigentümer allein getragen werden, z.B. Finanzierungskosten für den Erwerb der Beteiligung, sind im Rahmen der Verteilung des festzustellenden Ergebnisses als Sonderwerbungskosten allein dem betreffenden Miteigentümer zuzurechnen. Aufwendungen, die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft betreffen, sind in die Einkünfteermittlung der Gemeinschaft einzubeziehen und entsprechend dem Miteigentumsanteil anteilig sämtlichen Miteigentümern zuzurechnen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Aufwendungen von einem Miteigentümer aus Eigenmitteln beglichen wurden.

Hinweis:

Von dieser Zurechnung gibt es Ausnahmen, z.B. wenn vorab eine Vereinbarung über eine abweichende Zurechnung, die einem Fremdvergleich standhalten muss, getroffen wurde. Außerdem darf mit der überquotalen Kostentragung keine Zuwendung - z.B. im familiären Bereich - an die Anderen beabsichtigt sein und die überquotalen Kosten dürfen nicht lediglich eine vorläufige Kostentragung in Form einer Kreditgewährung darstellen. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 11. Oktober 2013, S 2253 A 84 St 213, LEXinform Nr. 5234702

16. Handwerkerleistungen: auch Neubaumaßnahmen begünstigt?

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind steuerlich begünstigt. Sie können jährlich in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (maximal 1.200 €) steuerlich geltend gemacht werden. Bisher hat die Finanzverwaltung eine steuerliche Berücksichtigung derartiger Leistungen im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen aber abgelehnt.

Nachdem der BFH die Aufwendungen für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbstbewohnten Hauses unabhängig davon, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wurde, anerkannt hat, folgt die Finanzverwaltung in ihrem neuen Schreiben nun dieser Rechtsauffassung. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind zwar weiterhin nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten jedoch nur die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung entstehen. Beispielhaft werden folgende nicht begünstigte Maßnahmen, die **im Rahmen einer Neubaumaßnahme** anfallen, aufgezählt: Gartengestaltung, Dachgeschossausbau, Anlage von Außenanlagen, Errichtung eines Carports, einer Garage oder einer Terrasse, Kamineinbau, Kellerausbau.

Fallen die Maßnahmen aber nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme an, sind sie dagegen begünstigt.

Hinweis:

Die bisherige Rechtsprechung der Finanzgerichte war durch die Bank ablehnend. So hat zum Beispiel das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in Kenntnis des oben genannten positiven BFH-Urteils den Einbau einer Dachgaube nicht als Handwerkerleistung anerkannt mit der Begründung, der Sachverhalt sei ein anderer als in dem BFH-Urteil. Andere Finanzgerichte knüpften ihre ablehnende Entscheidung im Regelfall an die mit der Maßnahme erreichte Wohnflächenerweiterung. Vermutlich ist in der Sache das letzte Wort noch nicht gesprochen. Sollte das Finanzamt bei Ihnen entsprechende Kosten nicht anerkennen, unterstützen wir Sie gerne bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, IV C 4 S 2296b/07/0003, BStBl. 2014 I S. 75

17. Irreführende Rechtsbehelfsbelehrung der Familienkassen

Nach einem Urteil des Finanzgerichtes Münster setzt eine irreführende und von den Familienkassen vielfach verwendete Rechtsbehelfsbelehrung die Einspruchsfrist von einem Monat nicht in Gang. Ein

Einspruch kann in einem solchen Fall innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Bekanntgabe des Bescheides eingelegt werden.

Die Familienkasse forderte im März 2011 von einem Steuerpflichtigen Kindergeld zurück. Der Bescheid enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung, die darauf hinwies, dass er binnen eines Monats Einspruch gegen den Bescheid einlegen könne. Angefügt war zudem folgender Hinweis: „Wenn Sie mit der oben aufgeführten Forderung grundsätzlich nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Familienkasse. Bei Fragen zur Rückzahlung wenden Sie sich bitte unverzüglich an das regionale Forderungsmanagement...“.

Der Steuerpflichtige legte erst im August 2011 bei der Familienkasse Einspruch ein, nachdem er eine Mahnung erhalten hatte. Die Familienkasse war der Auffassung, der Einspruch sei verspätet und damit unzulässig.

Dem ist das Finanzgericht Münster jetzt entgegen getreten. Es erachtete die Rechtsbehelfsbelehrung der Familienkasse als irreführend. Die ergänzenden Hinweise in unmittelbarem Anschluss an die Rechtsbehelfsbelehrung führten zur Mehrdeutigkeit der Belehrung selbst. Hierdurch sei die Möglichkeit, den Inhalt der Belehrung richtig zu verstehen und rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist Einspruch einzulegen, beeinträchtigt, denn die Ergänzung verkehre die zuvor erteilte Rechtsbehelfsbelehrung in ihr Gegenteil. Der Einspruch sei daher zulässig gewesen.

In einer weiteren Entscheidung des Gerichtes vom gleichen Tag stellte es klar, dass die Familienkasse vor einer Entscheidung über einen Einspruch, den sie wegen Verspätung für unzulässig hält, dem Kindergeldberechtigten rechtliches Gehör gewähren muss.

Hinweis:

Vielfach sind ablehnende Kindergeldbescheide fehlerhaft und es werden Kindergeldansprüche zu Unrecht nicht gewährt.

Wenden Sie sich im Falle einer Versagung des Kindergeldes seitens der Familienkasse frühzeitig an uns, damit wir den Bescheid überprüfen und gegebenenfalls Einspruch einlegen können.

Quelle: FG Münster, Urteile vom 9. Januar 2014, 3 K 742/13 AO und 3 K 3794/13 Kg, rechtskräftig, Pressemitteilung des FG Münster vom 14. Februar 2014, LEXinform Nr. 0441319

18. Familienheim bei der Erbschaftsteuer steuerfrei

Das Schenkung- und Erbschaftsteuergesetz stellt die Übertragung des eigengenutzten Wohnhauses/der eigengenutzten Wohnung zu Lebzeiten an den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner von der Schenkungsteuer ohne weitere Voraussetzungen steuerfrei.

Für den Todesfall gilt dies ebenfalls, jedoch mit der Einschränkung, dass der überlebende Ehegatte oder Partner das eigengenutzte Wohnhaus/die Wohnung innerhalb der nächsten 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen muss - es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen daran gehindert (z.B. Aufenthalt in einem Pflegeheim). Die Steuerbefreiung im Todesfall gilt auch, wenn die Kinder erben. Bei ihnen ist ebenfalls Voraussetzung, dass sie die Wohnung unverzüglich selber nutzen. Außerdem wird die Steuerbefreiung nur gewährt, soweit die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Die Steuerbegünstigung kann laut Gesetz von demjenigen nicht in Anspruch genommen werden, der das Vermögen, also seinen Anteil an dem Wohnhaus/der Wohnung zum Beispiel aufgrund einer Teilungsanordnung an einen anderen Erben/ein anderes Kind übertragen muss. Dieser erhält dann die Steuerbefreiung mit der Verpflichtung der Eigennutzung in den nächsten 10 Jahren. Gibt es keine Teilungsanordnung des Erblassers, sondern setzen sich die Erben frei auseinander, verlangt die Finanzverwaltung für die Begünstigung eine zeitnahe Auseinandersetzung, d.h. innerhalb von 6 Monaten.

Gerade bei Erbengemeinschaften ist die Auseinandersetzung innerhalb von 6 Monaten aber häufig schwierig, weil eine einvernehmliche Lösung einfach Zeit benötigt. Deshalb ist die Frist von 6 Monaten zu kurz gegriffen. Sie steht daher jetzt auf dem Prüfstand beim BFH.

Im zugrunde liegenden Streitfall vor dem Niedersächsischen Finanzgericht hatten der Steuerpflichtige und seine Schwester das bis dahin vom Vater zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienwohnheim Ende des Jahres 2010 geerbt. Im Rahmen der Teilung des Nachlasses im März 2012 hatte die Schwester ihrem Bruder ihren Miteigentumsanteil übertragen und dafür von ihm anderes Vermögen erhalten. Der Steuerpflichtige nutzte das Wohnhaus bereits seit Ende des Jahres 2011 zu eigenen Wohnzwecken. Da die Erbauseinandersetzung später als 6 Monate nach dem Tod des Vaters erfolgte, gewährte das Finanzamt die Steuerbefreiung nur zur Hälfte.

Diese Rechtsauffassung teilte das Niedersächsische Finanzgericht nicht. Der entsprechende Paragraph im Erbschaftsteuergesetz enthalte keine zeitliche Beschränkung für die Übertragung des erworbenen begünstigten Vermögens im Rahmen der Teilung des Nachlasses durch den Erben auf einen Dritten. Die Vorschrift verlange lediglich, dass für die Übertragung nicht vom Erblasser erworbenes, nicht begünstigtes Vermögen hingegeben werde. Die Auslegung durch das Finanzamt werde auch dem Gesetzesziel nicht gerecht. Der Gesetzgeber wollte mit der Regelung der Übertragungsvorgänge erreichen, dass der Erwerber auch dann in den Genuss der Steuerbefreiung kommt, wenn er das begünstigte Vermögen nicht direkt vom Erblasser, sondern erst im Wege der Erbauseinandersetzung erhält. Umgekehrt soll der Übertragende aber nicht für einen anderen Erwerber die Befreiung erhalten, indem er zunächst das begünstigte Vermögen erbt und es dann anschließend an denjenigen weitergibt, der es endgültig zum Eigentum erhalten soll. Diese Zielsetzung erfordere keine zeitlich einschränkende Anwendung auf innerhalb von 6 Monaten stattfindende Erbauseinandersetzungen.

Hinweis:

Die erbschaftsteuerliche Freistellung eines Familienheims und von vermietetem Grundvermögen setzt im Falle einer Erbaueinandersetzung nach diesem Urteil nicht voraus, dass diese zeitnah, d.h. innerhalb von 6 Monaten, erfolgt. Das Urteil ist aber nicht rechtskräftig geworden, da das Finanzamt Revision eingelegt hat. Jetzt muss der BFH also entscheiden.

Sein Urteil wird auch Bedeutung haben für die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften. Auch hier verlangt die Finanzverwaltung bisher für die Gewährung bzw. Weitergabe der Steuerfreistellung entweder eine Teilungsanordnung des Erblassers oder in den Fällen der freien Erbaueinandersetzung von Erbengemeinschaften die Auseinandersetzung innerhalb von 6 Monaten.

Es ist zu hoffen, dass der BFH diese enge zeitliche Grenze der Finanzverwaltung verwerfen wird.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 26. September 2013, 3 K 525/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 39/11), EFG 2013 S. 2032

19. Verkehrswertnachweis für die Erbschaft-/Schenkungssteuer

Grundstücke sind zwar für die Erbschaft-/Schenkungssteuer und zum Teil auch für die Grunderwerbsteuer in der Regel nach einem besonderen Verfahren zu bewerten (Bedarfswert). Ist der sogenannte gemeine Wert aber niedriger, kann dieser angesetzt werden. Die Nachweispflicht liegt beim Steuerpflichtigen.

Möglich ist der Nachweis des gemeinen Wertes z.B. über ein Verkehrswertgutachten. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein zeitnah erzielter Kaufpreis des Grundstücks dienen, wenn er im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen ist. Die Frage ist, bis wann ein solcher zeitnaher Kaufpreis berücksichtigt werden kann. Hierzu vertreten die Finanzbehörden neuerdings folgende Auffassung:

- Ist der Verkauf des Grundstücks vor der abschließenden Entscheidung über den Grundstückswert erfolgt, wurde bisher aber noch nicht berücksichtigt, so liegt ggf. eine neue Tatsache vor, die dazu führen kann, dass der Wert noch berücksichtigt werden kann, wenn den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden am verspäteten Bekanntwerden trifft.
- Ist der Verkauf des Grundstücks dagegen erst nach der Wertfeststellung erfolgt, kommt eine rückwirkende Änderung des Grundstückswertes nicht in Betracht. Der nachträglich zustande gekommene Kaufpreis soll weder eine neue Tatsache noch ein rückwirkendes Ereignis darstellen.

Hinweis:

Sofern der Feststellungsbescheid, in dem der Wert für das Grundstück ausgewiesen ist, unanfechtbar geworden ist und nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung steht, soll keine Berücksichtigung des günstigeren Wertes mehr möglich sein. Umgekehrt: Wenn die Bescheide über die Grundbesitzbewertung also unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, kann ein günstigerer Wert noch angesetzt werden. Nicht beantwortet bleibt aber die Frage, welcher Zeitraum unter „zeitnah“ zu verstehen ist.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 12. März 2014, S 3229 1.1 1/2 St 34, LEXinform Nr. 5234935